

33. Kann die Bestätigung zukünftiger Kodizille im Testamente vom Testator mit Rechtswirkung auf die in einer bestimmten Form zu errichtenden eingeschränkt werden?

VI. Zivilsenat. Ur. v. 5. Oktober 1891 i. S. W. Wwe (Bekl.) w. W. Testamentvollstr. (Kl.) u. Gen. (Nebenintervenienten). Rep. VI. 129/91.

- I. Landgericht Hamburg.
- II. Oberlandesgericht daselbst.

Der Klage eines Testamentsvollstreckers aus gewissen vom Testator gegebenen Darlehen war u. a. die Einrede entgegengesetzt worden, daß der Testator in einem von ihm in der Zeit zwischen der Testamentserrichtung und seinem Tode unterschriebenen Schriftstücke, welches in seinem Nachlasse gefunden war, seinen Willen erklärt habe, daß die fraglichen Forderungen nach seinem Ableben als getilgt gelten sollten. Der Testator hatte im voraus alle Kodizille bestätigt, welche er unterschreiben und seinem Testamente als Anhang beifügen werde; das erwähnte Schriftstück hatte er seinem Testamente nicht beigefügt. Dabei kommt noch in Betracht, daß nach hamburgischem Gewohnheitsrechte konfirmierte Kodizille nicht in der für Kodizille im allgemeinen vorgeschriebenen Form errichtet zu sein brauchen. Das Berufungsgericht nahm an, daß, dieses Gewohnheitsrecht einmal vorausgesetzt, im übrigen nach gemeinem Rechte das Schriftstück, obgleich es dem Testamente nicht als Anhang beigefügt worden war, doch als konfirmiertes Kodizill würde gelten können, sprach ihm indessen aus anderen Gründen die Rechtswirkung ab. Das Reichsgericht ließ die Richtigkeit dieser anderen Gründe dahingestellt, indem es in der erwähnten gemeinrechtlichen Frage vom Oberlandesgerichte abwich und schon deshalb jenes Schriftstück nicht als Kodizill gelten ließ.

Aus den Gründen:

. . . „Die Entscheidung war . . . jedenfalls deshalb aufrecht zu halten, weil das Reichsgericht . . . annimmt, daß . . . vom Standpunkte des gemeinen Rechtes aus kein Grund ersichtlich ist, die Geltung im Testamente bestätigter Kodizille anderen Schriftstücken beizulegen als solchen, welche eben auch ihrer Form nach wirklich im Testamente im voraus bestätigt sind. Das Oberlandesgericht hat . . . die Meinung zu erkennen gegeben, daß wegen l. 6 §. 2 Dig. de jure codic. 29, 7 und l. 89 pr. Dig. de leg. II. 31 nach gemeinem Rechte in denjenigen Gebieten, wo . . . gewohnheitsrechtlich konfirmierte Kodizille nicht an die in l. 8 §. 3 Cod. de codic. 6, 36 verordnete allgemeine Kodizillarform gebunden seien, sie auch nicht einmal durch den Willen des Testators an irgend eine bestimmte Form gebunden werden könnten, sondern daß, wenn überhaupt einmal eine konfirmatorische Klausel im Testamente enthalten sei, dann auch immer jedes Kodizill, gleichviel in welcher Form errichtet, gelten müßte. Dieses seltsame Ergebnis wird durch die obigen beiden Pandektenstellen, aus denen es gezogen sein

soß, keineswegs gerechtfertigt. Diese sprechen überhaupt nicht davon, unter welchen Voraussetzungen ein Kodizill als konfirmiertes gültig sei, sondern nur davon, daß ein nach den allgemeinen Gesetzesvorschriften formgültiges Kodizill nicht deshalb ausnahmsweise ungültig sei, weil der Erblasser in seinem Testamente unter gewissen Voraussetzungen, die bei diesem Kodizille gerade nicht zutreffen, seine etwaigen Kodizille bestätigt habe. Die Stellen besagen, mit anderen Worten, nur, daß der Testator sich für die von ihm zu errichtenden Kodizille nicht über die allgemein erforderliche Form hinaus an Erschwerungen im voraus binden könne. Das hieß zu der Zeit, als die Stellen von römischen Juristen geschrieben wurden, allerdings: gar nicht, weil eben damals für Kodizille gesetzlich noch gar keine Form vorgeschrieben war; im Sinne des justinianischen Rechtes muß als stillschweigend vorausgesetzt gedacht werden, daß im übrigen die gesetzliche Kodizillarform eingehalten sei. Die Stellen passen daher gar nicht auf einen Fall, wo sich der Testator die gesetzliche Kodizillarform durch eine „Konfirmation“ erleichtert; die Konfirmation kann vielmehr immer nur soweit wirken, wie sie nach dem erklärten Willen des Testators reichen soll.“ . . .